

Für den internen Gebrauch – sonst Verweis auf Amt 24

Hinweis zum Gaststättengewerbe Stand 01.02.2023

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer zum Verzehr an Ort und Stelle Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.

Die Anzeige muss unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucks Gewerbeanmeldung (GewA1) erfolgen.

Bei persönlicher Erstattung der Anzeige wird die Identität des Anzeigenden anhand seiner Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) überprüft. Erfolgt die Zustellung per Post, Fax oder Mail ist eine Kopie des Ausweises (Meldeanschrift) vorzulegen.

Bei Erstattung der Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten ist der Nachweis seiner Vollmacht erforderlich.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Bearbeitung:

Die Behörde bescheinigt gemäß §15 Gewerbeordnung den Empfang mangelfreier Anzeigen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit kann sich verzögern, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig eingereicht werden.

Bei der Ausübung eines Gaststättenbetriebes/Imbiss ohne alkoholische Getränke erforderliche Unterlagen/Formulare:

- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck zur **Gewerbeanmeldung (GewA1)**
- Personalausweis/Meldebescheinigung, Reisepass, ggf. Vollmacht
- bei juristischen Personen:
Kopie des aktuellen Registerauszuges, z. B. Handelsregister/Genossenschaftsregister, oder Kopie des Gesellschaftervertrages und die Anmeldung zum Amtsgericht

Bei der Ausübung eines Gaststättenbetriebes/Imbiss mit alkoholischen Getränken zusätzlich benötigte Unterlagen:

Wird außerdem der Ausschank von alkoholischen Getränken beabsichtigt, so ist die Gewerbeanmeldung vier Wochen vor Beginn mit folgenden Unterlagen einzureichen, um die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers vornehmen zu können.

- *polizeiliches Führungszeugnis (erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt)
- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt)
- *steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (erhältlich beim zuständigen Finanzamt)
- ***Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht** nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) zu führende Verzeichnis und
- ***Auskunft aus dem Vollstreckungsgericht** - www.vollstreckungsportal.de - zu führende Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis)

Gebühren:

Gewerbeanmeldung Gaststätte/Imbiss ohne Alkohol: 60 Euro für natürliche Personen
Gewerbeanmeldung Gaststätte/Imbiss ohne Alkohol: 80 Euro für juristische Personen
Gewerbeanmeldung mit Alkoholausschank: 100 Euro